

Die Energieeinsparverordnung (EnEV)

Seit dem 1. Mai 2014 gilt in Deutschland eine neue Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV), die sogenannte EnEV 2014. Sie enthält einige Regelungen, die die Nutzung von Erneuerbaren Energien und Holzheizungen in Gebäuden voranbringen können: Das betrifft die Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen und die seit 2016 um 25 % erhöhten Neubaustandards. Sie enthält aber auch einige Regelungen, die die Nutzung von Holzheizungen in Gebäuden behindern können. Dazu gehören die Energieeffizienzklassen für Wohngebäude auf Basis des Endenergiebedarfs.

Primärenergiefaktor von 0,2 für Holz

- Bei Holzheizungen wird der Endenergiebedarf an Holzenergie weiterhin mit dem Primärenergiefaktor von 0,2 in den Primärenergiebedarf umgerechnet. Der Strombedarf der Heizung wird mit dem Primärenergiefaktor von 1,8 umgerechnet.
- Da der Strombedarf nur gering ist, lässt sich die Hauptanforderung der EnEV, die Anforderung an den maximalen Primärenergiebedarf eines Gebäudes, mit einer Holzheizung so problemlos einhalten. Dies ermöglicht den Verzicht auf zusätzliche, über die EnEV-Anforderungen hinausgehende Investitionen in die Gebäudehülle oder in Raumluftechnik, die beim Einbau einer Öl- oder Gasheizung für die Einhaltung der Primärenergieanforderung notwendig sein könnten.

Verschärfter Neubaustandard seit 2016

Seit dem 1. Januar 2016 gelten für den Neubau

- **um 25 Prozent verschärfte Anforderungen für den Primärenergiebedarf des Gebäudes** und
- um 20 Prozent schärfere Anforderungen an die Gebäudehülle.
- Somit ist es kaum mehr möglich, die Primärenergie-Anforderungen der EnEV kosteneffizient ohne die Nutzung zumindest eines Anteils Erneuerbarer Wärme einzuhalten – es sei denn, der Bauherr investiert in deutlich dickere Wände als vorgeschrieben oder in aufwändigere Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung, die die EnEV gar nicht vorschreibt. **Da liegt die Entscheidung nahe, anstelle einer fossilen Heizung auf Pellets als Hauptwärmequelle zu setzen und so die Primärenergieanforderung ohne Zusatzinvestitionen zu erfüllen.**
- Aufgrund der um 20 % verschärften Anforderung an die Gebäudehülle ist es jedoch nicht möglich, die verschärfte Primärenergieanforderung ausschließlich durch die Investition in eine Holzheizung zu erreichen. Neubauten brauchen in jedem Fall eine gut gedämmte Gebäudehülle.

Verschlechterungsverbot nach § 11

Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung dürfen, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen waren, nicht so verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird (sog. Verschlechterungsverbot, § 11 Abs. 1 EnEV). D.h. bei Gebäuden, die als Neubau z.B. mit einer Pelletheizung errichtet wurden, darf diese nicht durch eine Anlage ausgetauscht werden, die zu einem höheren Primärenergieverbrauch führt. Dies schließt die Umrüstung dieser Gebäude auf mit fossilen Energieträgern befeuerte Öl- und Gasheizungen in der Regel aus.

Die EnEV-Austauschpflicht für alte Öl- und Gasheizungen

Öl- und Gas-Konstanttemperaturkessel (auch Standardkessel genannt) mit Nennleistung von 4-400 kW, die mindestens 30 Jahre alt sind, sind auszutauschen. Das schreibt die EnEV in § 10 vor.

Ausgenommen sind Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die ihr Haus am 1. Februar 2002 selbst bewohnt haben, wenn das Gebäude mehr als zwei Wohnungen hat.

Anders als vielfach angenommen **entgehen diese Heizungen trotzdem nicht der Austauschpflicht!**

Der Grund: Es sind auch alle selbstnutzenden Eigentümer betroffen, die ihre Immobilie nach dem 1. Februar 2002 erworben oder geerbt haben. Früher oder später werden jedoch alle Immobilien entweder verkauft oder vererbt.

Lesen Sie zur Frage, welche Öl- und Gasheizungen auszutauschen sind, auch das [DEPI-Informationsblatt „Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen“](#).
Dieses enthält ein Flussdiagramm als Entscheidungshilfe.

Einführung von endenergiebezogenen Energieeffizienzklassen für Wohngebäude

Leider wurden 2014 mit der neuen EnEV auch Regelungen eingeführt, die den Einbau von umweltfreundlichen Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzheizungen behindern. So sagen die **endenergiebezogenen Energieeffizienzklassen für Wohngebäude in den Energieausweisen** wenig über die Energieeffizienz, die Heizkosten und die Klimafreundlichkeit von Gebäuden aus: Gebäude mit einer besseren Energieeffizienzklasse können höhere Heizkosten und CO₂-Emissionen verursachen als Gebäude mit einer schlechteren Energieeffizienzklasse. Die Energieeffizienzklassen für Wohngebäude machen daher eine verstärkte Heizkostenberatung und Information über die Klimafreundlichkeit von Heizungen notwendig.

Lesen Sie hierzu das DEPI-Informationsblatt
[„Energieeffizienzklassen für Wohngebäude“](#).

Zur **Unterstützung der Heizkostenberatung** hat das DEPI einen **Energieausweis-Rechner** erstellt, mit dem Gebäudeeigentümer, Immobilienkäufer und Mieter aus den Angaben des Energieausweises die Energiekosten des Gebäudes ermitteln können. Er findet sich unter http://depi.de/de/heizen_mit_pellets/rechner.

Der Rechner lässt sich auch **auf jeder Webseite einbinden**. Wenden Sie sich dafür an info@depi.de.

Angaben in Energieausweisen

Energieausweise müssen, je nachdem, ob es sich um ein Wohngebäude oder um ein Nichtwohngebäude handelt, folgende Angaben zum Energiebedarf oder -verbrauch enthalten:

Art des Energieausweises	Angaben zum Energieverbrauch/-bedarf
Energieausweise für Wohngebäude	Entweder Angabe von Primärenergiebedarf und Endenergiebedarf oder von Primärenergieverbrauch und Endenergieverbrauch
Energieausweise für Nichtwohngebäude	Angabe von Primärenergiebedarf oder Endenergieverbrauch

Dabei handelt es sich beim *Energiebedarf* um einen auf Basis der Gebäude- und der Anlageneigenschaften berechneten Wert. Beim *Energieverbrauch* handelt es sich um den tatsächlich abgerechneten Verbrauch, der jedoch je nach Nutzerverhalten unterschiedlich ausfallen kann.

Angaben in Immobilienanzeigen

Es gilt eine Veröffentlichungspflicht für folgende Angaben aus den Energieausweisen:

- **Endenergiebedarf *oder* Endenergieverbrauch** des Gebäudes. Der Primärenergiebedarf, bei dem Pellets besonders gut abschneiden, spielt in Immobilienanzeigen leider keine Rolle!
- Energieträger der Heizung
- Baujahr des Wohngebäudes
- sofern vorhanden: **Energieeffizienzklasse des Wohngebäudes** auf Basis des Endenergiebedarfs oder des Endenergieverbrauchs
 - Freiwillige Angabe im Falle von alten Energieausweisen

Der Primärenergiebedarf, bei dem Pellets besonders gut abschneiden, spielt in Immobilienanzeigen leider keine Rolle!

Zum Weiterlesen:

Die **EnEV im Original** finden Sie hier: www.depi.de/download/gesetzestexte/EnEV.pdf